

Artikel in der

Kurier zum Sonntag

veröffentlicht am 29.12.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Reisekosten von Arbeitnehmer

Zahlt der Arbeitgeber höhere Spesensätze als die gesetzlichen Verpflegungspauschalen ausmachen, kann bis zum Betrag des Doppelten der Arbeitgeber die Steuer pauschalieren mit 25 %. Ist der Arbeitnehmer beispielsweise zwischen 8 und 14 Stunden abwesend, kann eine Mehrverpflegungspauschale von 12,00 € gezahlt werden, die in Höhe von 6,00 € steuerfrei ist und für die Höhe von weiteren 6,00 € der Arbeitgeber die Pauschalierung übernimmt. Der Arbeitnehmer ist dann von jeglicher Steuerbelastung freigestellt. Ebenso entfällt eine Beitragspflicht bei der Sozialversicherung.

Wichtig ist in jedem Fall, dass die Auswärtstätigkeiten anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind. Als geeignete Unterlagen sieht das Finanzamt ein Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr etc. an. Bei Kundendienstbesuchen in Ballungsgebieten müssen nicht nur die Gemeinden genannt werden. Vielmehr ist eine genaue Angabe mit Namen und Anschrift der besuchten Kunden erforderlich. Der Arbeitgeber muss diese Unterlagen zu dem sogenannten „Lohnkonto“ nehmen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder können die Voraussetzungen nicht belegt oder glaubhaft gemacht werden, muss der Arbeitgeber für evtl. zu niedrig einbehaltene Lohnsteuer gerade stehen (Haftungsschuldner).

Stand Dezember/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner